

Praxisübersicht zu den Verfügungen zu Briefkastenstandorten im Jahr 2014

Die Zusammenfassungen der Verfügungen sind nicht rechtsverbindlich, sondern nur die Verfügungen.

Nr. 1/2014 vom 30. Januar 2014 Art. 74 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 VPG

Der allgemein benutzte Zugang zum Haus definiert sich nicht über die Gewohnheiten der Hausbewohner. Jedes Grundstück verfügt über einen allgemein benutzten Zugang zum Haus. Divergierende Gewohnheiten verschiedener Hausbewohner führen nicht zur Verneinung eines allgemein benutzten Zuganges zum Haus. Der allgemein benutzte Zugang zum Haus ist jener Zugang, den auch Feuerwehr, Polizei, Sanität und weitere Dritte benützen würden.

Nr. 2/2014 vom 30. Januar 2014 Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort 2,9 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Die Art und Weise der Zustellung ist unerheblich. Sonst hätte die Änderung der Zustellorganisation Auswirkungen auf den Briefkastenstandort (unter Verweis auf Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. April 2011, A-8126/2010).

Nr. 8/2014 vom 30. Januar 2014 Art. 74 Abs. 3 VPG

Die Briefkastenanlage eines Mehrfamilienhauses kann im Bereich der Hauszugänge aufgestellt werden. Der Hauszugang nach Art. 74 Abs. 3 VPG steht in enger Verbindung mit dem allgemein benutzten Zugang zum Haus nach Art. 74 Abs. 1 VPG. Die Briefkästen eines Mehrfamilienhauses, das heisst die Briefkästen für die gleiche Hausnummer, sind am gleichen Standort zu platzieren.